

Amt Neverin

Information für Gemeinde Trollenhagen

öffentlich
I-38-Fi-26-756

Informationsvorlage zu den neuen Entgelten in der Kindertageseinrichtung "Kinnerstuw" Trollenhagen für die Zeiträume

1. 01.07.2025 - 31.12.2025
2. 01.01.2026 - 31.12.2026

<i>Organisationseinheit:</i> Fachbereich Finanzen <i>Bearbeitung:</i> Ute Finn	<i>Datum</i> 04.02.2026 <i>Verfasser:</i> Finn, Ute
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Trollenhagen (Information)		Ö

Sachverhalt

Gemäß § 24 des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KiföG MV) schließt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Einvernehmen mit der Gemeinde, in der die Kindertagesförderung angeboten wird, eine Vereinbarung über den Betrieb der Kindertageseinrichtungen (Leistungsvereinbarung) ab.

Mit dieser Vereinbarung werden Inhalt, Umfang, Qualität der Leistungsangebote sowie differenzierte Entgelte für die Leistungsangebote und die betriebsnotwendigen Investitionen festgelegt.

Vor diesem Hintergrund wurde zwischen dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem ASB-Regionalverband Mecklenburgische Seenplatte e. V. (ASB) als Träger der Kindertageseinrichtung „Kinnerstuw“ in Trollenhagen Entgeltverhandlungen durchgeführt.

Die Entgeltverhandlungen wurden auf Antrag des ASB aufgerufen, um neue Entgelte zu beantragen, welche hauptsächlich in der Erhöhung von Personalkosten, Verwaltungskosten (inklusive der Zentralverwaltung) und der Refinanzierung von Inventar zu Grunde liegen.

Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 27 Abs. 2 KiföG MV sind die Vereinbarungen **im Einvernehmen** mit der Gemeinde abzuschließen. Das gemeindliche Einvernehmen wird jedoch außer Kraft gesetzt, sobald der Landkreis im Vorfeld einschätzt, dass er die für den Entgeltantrag vorgeschriebene Bearbeitungszeit von 6 Wochen nicht einhalten kann (§ 78 g Abs. 2 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)).

In solchen Fällen kann der Träger der Einrichtung gem. § 78g Abs. 2 SGB VIII eine

Schiedsstelle zum Zwecke der Einhaltung der rückwirkenden Wirksamkeit des Leistungszeitraumes beauftragen.

Durch die Hinzuziehung der Schiedsstelle wird das Erfordernis der Einholung des gemeindlichen Einvernehmens außer Kraft gesetzt, da in diesen Fällen ausschließlich die Schiedsstelle über die Entgeltverhandlung entscheidet. Der Gemeinde obliegt dann nur Fragen zu stellen bzw. Unklarheiten zu äußern, eine Einflussnahme auf die Entgelte bzw. Beteiligung an der Verhandlung ist somit jedoch ausgeschlossen. Lediglich über das Ergebnis der Verhandlung wird die Gemeinde informiert.

Im vorliegenden Fall wurde eine Schiedsstelle eingeschaltet und dem Amt liegen nun seit 23.01.2026 die endgültig verhandelten und durch die Schiedsstelle festgelegten Entgelte vor. Die vorherige Prüfung der von dem ASB vorgelegten und für die Entgeltkalkulation relevanten Unterlagen wurden seitens des Jugendamtes des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vorgenommen.

Für die Entgeltvereinbarung wurden zwei Leistungszeiträume verhandelt, zum einen rückwirkend ab 01.07.2025 bis 31.12.2025 und zum anderen rückwirkend ab 01.01.2026 bis 31.12.2026.

Die **monatlichen Gesamtkosten** für einen Platz in der Kita „Kinnerstuw“ in Trollenhagen stellen sich wie folgt dar:

für den Zeitraum **01.07.2025 - 31.12.2025**

	ganztags	teilzeit	halbtags
Krippe	1.619,55 €	1.289,73 €	1.025,87 €
Kindergarten	1.045,79 €	863,24 €	741,55 €
Hort	-	-	-

für den Zeitraum **01.01.2026 - 31.12.2026**

	ganztags	teilzeit	halbtags
Krippe	1.734,08 €	1.386,25 €	1.107,98 €
Kindergarten	1.091,27 €	911,33 €	791,37 €
Hort	-	-	-

Der ab 2025 gem. § 27 KiföG MV festgelegte **monatliche prozentuale Anteil der Wohnsitzgemeinde** an den Gesamtkosten der Platzkosten in Höhe von 31,49 % stellt sich wie folgt dar:

für den Zeitraum **01.07.2025 - 31.12.2025**

	ganztags	teilzeit	halbtags
Krippe	510,00 €	406,14 €	323,05 €
Kindergarten	329,32 €	271,83 €	233,51 €
Hort	-	-	-

für den Zeitraum **01.01.2026 - 31.12.2026**

	ganztags	teilzeit	halbtags
Krippe	546,06 €	436,53 €	348,90 €
Kindergarten	343,64 €	286,98 €	249,20 €
Hort	-	-	-

Mitwirkungsverbot

Wer annehmen muss nach § 24 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschlussgrund unaufgefordert der oder dem Vorsitzenden des Gremiums anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann sie oder er sich in dem für die Öffentlichkeit bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen die Gemeindevertretung in

nichtöffentlicher Sitzung unter Ausschluss der betroffenen Person nach deren Anhörung.

Anlage/n

1	Platzkostenentwicklung Kita Kinnerstuw Trollenhagen 2024-06.2025 (öffentlich)
2	Platzkostenentwicklung Kita Kinnerstuw Trollenhagen 07.2025-12.2025 (öffentlich)
3	Platzkostenentwicklung Kita Kinnerstuw Trollenhagen 2026 (öffentlich)